



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1989

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	11. 5. 1989	Sechste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 6. FrequenzVO NW –	244
2251	11. 5. 1989	Siebte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 7. FrequenzVO NW –	245
		Öffentliche Bekanntmachung über die 4. Teilgenehmigung vom 18. April 1989 für die Urananreicherungsanlage Gronau (Bescheid Nr. 7/4 UAG)	
		Datum der Bekanntmachung: 30. Mai 1989	246

2251

**Sechste Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
– 6. FrequenzVO NW –
Vom 11. Mai 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstand- ort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (D = keine Rundstrahlung)
Aachen	27	100	260	D
Dortmund	47	200	220	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstand- ort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (D = keine Rundstrahlung)
Lennestadt	95,3	100	82	D
Hattingen	91,5	50	187	D
Hamm	105,0	100	62	D
Meinerzhagen	88,3	50	161	D
Plettenberg	99,5	50	238	D

§ 2

(1) Die Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 1. FrequenzVO NW – vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird

für den Senderstandort Aachen in der Spalte „max. Strahlungsleistung in kW“ die Zahl „0,16“ durch die Zahl „0,4“,
für den Senderstandort Höxter in der Spalte „max. Strahlungsleistung in kW“ die Zahl „0,16“ durch die Zahl „0,5“
und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“

ersetzt.

(2) Die Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW – vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

in der Spalte „Senderstandort“ die Bezeichnung „Bocholt“ durch die Bezeichnung „Borken“, in der Spalte „Richtdiagramm“ für diesen Senderstandort der Buchstabe „D“ durch die Angabe „ND“ und in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „57“ durch die Zahl „87“,

in der Spalte „Senderstandort“ ferner die Bezeichnung „Detmold“ durch die Bezeichnung „Lemgo“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ für diesen Senderstandort die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“

ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird

für den Senderstandort Gütersloh in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „160“ durch die Zahl „60“,
für den Senderstandort Bad Driburg in der Spalte „Frequenz MHz“ die Zahl „104,6“ durch die Zahl „94,9“, in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ und
in der Spalte „Richtdiagramm“ der Buchstabe „D“ durch die Angabe „ND“

ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

2251

**Siebte Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- 7. FrequenzVO NW -
Vom 11. Mai 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstand- ort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bergisch-Gladbach	91,4	100	189	D
Remscheid	107,9	100	260	D
Werdohl	97,2	20	136	ND

(2) Ferner werden folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstand- ort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Altena	91,5	50	154	ND
Bad Laasphe	97,3	100	203	ND
Schmallenberg	89,0	50	293	D

§ 2

Die Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 3. FrequenzVO NW - vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Dortmund in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „238“ durch die Zahl „262“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „D“ durch die Buchstaben „ND“,

für den Senderstandort Grevenbroich in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „250“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“

ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird

in der Spalte „Senderstandort“ die Bezeichnung „Gummersbach“ durch die Bezeichnung „Bielstein“ und in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ für diesen Standort die Zahl „98“ durch die Zahl „159“,

für den Senderstandort „Minden“ in der Spalte „Frequenz MHz“ die Zahl „96,6“ durch die Zahl „95,7“,

für den Senderstandort „Warendorf“ in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „57“ durch die Zahl „78“

ersetzt.

§ 3

Die Sechste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 6. FrequenzVO NW - vom 11. Mai 1989 (GV. NW. S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Lennestadt in der Spalte „Frequenz MHz“ die Zahl „95,3“ durch die Zahl „98,9“

ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 4. Teilgenehmigung
vom 18. April 1989
für die Urananreicherungsanlage Gronau
(Bescheid Nr. 7/4 UAG)**

Datum der Bekanntmachung: 30. Mai 1989

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft, Röntgenstraße 4, 4432 Gronau, eine weitere Teilgenehmigung zur Errichtung der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. und Nr. 2. des Bescheides lautet:

„1. Teilgenehmigung zur Errichtung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird der

Urenco Deutschland
beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft
Röntgenstraße 4
4432 Gronau/Westfalen

auf Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben der Urenco Deutschland beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft vom 14. März 1989, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen, Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, die

4. Teilgenehmigung

erteilt,

nach Maßgabe der im Anhang A dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen, des im Abschnitt I Nr. 2 bestimmten Genehmigungsumfanges und der in I Nrn. 3 u. 4 angeführten Bedingungen und Auflagen,

1.1 zum Ausbau der Trennleistung der Urananreicherungsanlage um 600 t UTA/a von 400 t UTA/a auf 1000 t UTA/a im 2. Bauabschnitt folgende Anlageteile zu errichten:

a) Bauliche Anlagen

- Gebäude UTA-1, 2. Bauabschnitt (UTA-1/2), bestehend aus den Trennhallen RC 003, RC 005 und RC 006 sowie der Verlängerung des Zentralgebäudes, Achsen RQ-V/11, 12-18, 19 (Desublimatorhallenteil RB 001 C, technische Nebenräume RB 022 bis RB 031, Kabel- und Rohrkorridore RB 102 C/103 C, Lüftungszentralen RB 107/108 u. a.)
- Gebäude TI-1, 2. Bauabschnitt (TI-1/2)
 - südliche Verlängerung, Achsen A-F/22-25 (Erweiterung der Product*-Mischanlage Raumteil RF 009 B und des Product-Lagers Raumteil RF 011 B)
 - nördliche Verlängerung, Achsen A-H/0-5 (Lageraum RD 003, Werkstatt RD 105 u. a.)
- Gebäude Übergabestation, bestehend aus der Kranhalle RK 001 sowie einem Seitentrakt (Lageraum RK 002, Büroräume u. a.)
- Freilager FL-1, 2. Bauabschnitt (FL-1/2), zur Lagerung von Behältern mit UF₆-Feed**
- Freilager TL-1, 2. Bauabschnitt (TL-1/2), zur Lagerung von Behältern mit UF₆-Tails***

b) Betriebstechnische Anlagen

- Raumluftechnische Anlagen
- Gas-Absaugsysteme
- Wärme- und kältetechnische Anlagen
- Stickstoff- und Druckluftrohrleitungsnetze
- Elektrotechnische Anlagen (Erweiterung der Mittel- und Niederspannungsverteilung sowie Mittelfrequenzversorgung)
- Alarm- und Rufanlagen der zentralen Alarm- und Rufanlage
- Brandmeldeanlage (Erweiterung der Meldelinien und der zentralen Brandmeldeanlage)
- Brückenkran und Wägestation

c) Verfahrenstechnische Anlagen

- Feedsystem (Autoklaven-Aufheizstationen, Druckreduzierstationen, UF₆-Verrohrung)
- Trennsystem (Zentrifugenkaskaden, UF₆-Verrohrung)
- Product-System (Desublimatorstationen, Product-Behälterfüllstationen, Autoklaven-Aufheizstationen, UF₆-Verrohrung in den Anlageteilen UTA-1 und TI-1)
- Tailssystem (Desublimatorstationen, Tails-Behälterfüllstationen, UF₆-Verrohrung)
- Verfahrenstechnische Hilfssysteme (Systeme zur UF₆-Reinigung, zum Leichtgasabzug, zur Evakuierung und zur UF₆-Kontrolle)

d) Dekontaminationsanlage

- UF₆-Behälterdekontaminationsanlage
- Aktivkohlewascheinrichtung

e) Leittechnische Einrichtungen

- Örtliche Leittechnik (MSR-Instrumentierung der betriebs- und verfahrenstechnischen Systeme, örtliche Steuerschränke)
- Zentrale Leit- und Wartentechnik (Erweiterung der Tafelfeldinstrumentierung und der zentralen Steuerschränke)

1.2 unter Änderung

- a) der 1. Ergänzung zum Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/1 UAG und der Teilgenehmigungsbescheide Nrn. 7/2 UAG und 7/3 UAG die zweisträngige Zu- und Abluftanlage GAC 20/30 im Anlagenteil TI-1 für eine wahlweise Umschaltung auf einsträngigen Betrieb auszurüsten und einsträngig mit reduziertem Luftwechsel zu betreiben;
- b) der 1. Ergänzung zum Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/1 UAG in den Trennhallen RC 001, RC 002 und RC 004 zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen durchzuführen;
- c) der Bescheide Nrn. 7/2 UAG und 7/3 UAG die UF₆-Rohrleitungen innerhalb der Autoklaven mit elektrischer Begleitheizung auszustatten und zu betreiben;
- d) der Bescheide Nrn. 7/2 UAG und 7/3 UAG die UF₆-Rohrleitungen einheitlich für 100° C auszulegen und die zulässige Betriebstemperatur der UF₆-Auspeiseleitungen der Autoklaven von 70° C auf 85° C zu erhöhen;
- e) der Bescheide Nrn. 7/2 UAG und 7/3 UAG die Ventile der UF₆-Füllleitungen der Behälterfüllstationen in Abhängigkeit des Sollgewichtes der UF₆-Behälter selbstschließend auszuführen;
- f) der Bescheide Nrn. 7/2 UAG und 7/3 UAG die Auslegungstemperatur der Behälter der UF₆-/HF-Sorptionsfallen von 30° C auf 130° C zu erhöhen;
- g) des Bescheides Nr. 7/3 UAG die Zahl der Dump-pumpstände von einem je Kaskade auf einen je zwei Kaskaden zu verringern;

h) der vorangegangenen Bescheide weitere in den Unterlagen gemäß Anhang A dieses Bescheides enthaltenen Detailänderungen durchzuführen.

2. Erläuterungen zum Genehmigungsumfang

- 2.1 Einzelheiten des Umfanges der gem. I Nr. 1.1 genehmigten Errichtung und der gem. I Nr. 1.2 abweichend von den vorausgegangenen Bescheiden genehmigten Änderungen ergeben sich aus den im Anhang A zu diesem Bescheid unter Nr. 1.01 bis Nr. 22.05 angeführten Unterlagen. Die Genehmigung der Errichtung erstreckt sich auch auf die in diesen Unterlagen ausgewiesenen Änderungen der unter I Nr. 1.1 aufgeführten Anlageteile gegenüber den früheren Planungsunterlagen, z. T. auch gegenüber den Angaben im Sicherheitsbericht Ausgabe 2-4.79.
- 2.2 Die Teilgenehmigung schließt gem. § 60 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988, die Genehmigung (Baugenehmigung) gem. §§ 60 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 ein. Im übrigen bleiben die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Bauzustandsbesichtigung, unberührt.
- 2.3 Die Teilgenehmigung schließt gem. § 8 Abs. 2 AtG die Genehmigung nach §§ 4 ff. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), zur Errichtung der UF₆-Lager [vgl. I Nr. 1.1 a)] ein. Im übrigen bleiben die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.
- 2.4 Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die für den Anbau der baulichen Anlagen erforderliche Demontage bestehender baulicher Anlageteile der Teilanlage UAG-1/1 sowie auf erforderliche Öffnungen.
- 2.5 Die Teilgenehmigung erstreckt sich auch auf
- die Inbetriebnahme und den Betrieb der für die Raumerweiterungen RS 011 B (Product-Lager) und RF 009 B (Product-Mischanlage) errichteten Teile der raumluftechnischen Anlage GAC 20/30, jedoch nicht auf die Lagerung von UF₆ im erweiterten Product-Lager oder die Verarbeitung von UF₆ in der erweiterten Product-Mischanlage;
 - die Inbetriebnahme und den Betrieb des erweiterten Gas-Absaugsystems in der Trennhalle RC 004, der Desublimatorhalle Raumteil RB 001B, der Behälterhalle RA 028, der Behälterdekontamination Raum RE 012, der Baukomponentendekontamination Raum RE 009 und der Product-Mischanlage Raum RF 009;
 - die Beschickung der verfahrenstechnischen Rohrleitungen mit UF₆ bis zur ersten Absperrarmatur, jedoch ausschließlich in den Räumen RA 027 und RA 028.
- 2.6 Die Teilgenehmigung erstreckt sich nicht auf die Beschickung der erweiterten verfahrenstechnischen Systeme mit UF₆, auch nicht zur Durchführung von Funktionsprüfungen (ausgenommen die in I Nr. 2.5 genannten Rohrleitungen).
- 2.7 Durch die Erteilung dieser Teilgenehmigung wird kein Anspruch auf die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen begründet.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen, einem Vorbehalt und Bedingungen versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Anforderungen an die Ausführung der mit diesem Bescheid genehmigten bau- und maschinentechnischen Anlageteile und Festlegungen zum Unfall- und Brandschutz, zum Immissions- und konventionellen Gefahrenschutz, zum Strahlenschutz, zur Fachkunde und Zuverlässigkeit des Personals, zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der Anlage sowie zu Unterlagenforderungen. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1 (Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1-3, 4432 Gronau, Besprechungsraum der Verwaltungsleitung, 1. Obergeschoß (Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr), zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 – 8932 – UAG – 7/4 – 5.4.4 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schwiegk

*) Product: Uranhexafluorid (UF₆) mit bezüglich U-235 angereichertem Uran

**) Feed: zur Anreicherung bestimmtes UF₆ mit natürlichem oder durch Wiederaufarbeitung zurückgewonnenem Uran

***) Tails: UF₆ mit bezüglich U-235 abgereichertem Uran

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359